

# **Richtlinien** **zur Förderung der Jugend- und Vereinsarbeit** **des Marktes Kaufering** **(Vereinsförderrichtlinien)**

## **Präambel**

Der Markt Kaufering misst der Jugend- und Vereinsarbeit einen hohen Stellenwert bei. Er unterstützt gemeinnützige Vereine und Organisationen nach Maßgabe dieser Richtlinien als freiwillige Aufgabe. Damit werden das ehrenamtliche Engagement der Vereinsmitglieder gewürdigt und die Vereinsaktivitäten, insbesondere die Jugendarbeit gefördert.

## **1. Allgemeine Fördervoraussetzungen**

### **1.1. Rechtsfähigkeit**

Die Rechtsfähigkeit erlangt ein Verein im Allgemeinen durch Eintragung ins Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.

### **1.2. Vereinssitz**

1.2.1. Die Satzung muss einen Vereinssitz in Kaufering bestimmen.

1.2.2. Ist der Verein überregional tätig und auch in Kaufering aktiv, so kann der Verein als förderberechtigt anerkannt werden.

### **1.3. Jugendarbeit**

Der Verein muss aktive Jugendarbeit leisten. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn zu Beginn des Jahres der Antragstellung die Zahl der Kinder, Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und jungen Erwachsenen im Alter bis zum vollendeten 27. Lebensjahr mindestens 10 % der Gesamtmitgliederszahl beträgt. Diese Voraussetzung entfällt für die Förderung von Vereinen zur Behinderten- und Seniorenarbeit.

### **1.4. Steuerbegünstigung**

1.4.1. Der Verein muss nach §§ 51 ff. AO steuerbegünstigt sein. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn der Verein durch das zuständige Finanzamt als steuerbegünstigt anerkannt wurde. Das Erlöschen der Steuerbegünstigung ist dem Markt Kaufering durch Vorlage der Mitteilung des Finanzamtes unverzüglich anzuzeigen.

1.4.2. Maßnahmen, die nur einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen bleiben von der Bezuschussung ausgeschlossen.

### **1.5. Finanzielle Verhältnisse des Vereins**

Der Verein muss geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse aufweisen und sich bereit erklären, Unterlagen hierüber für eine etwaige Nachprüfung bereitzuhalten und von einem Beauftragten des Marktes nachprüfen zu lassen. Auf Anforderung sind die Unterlagen vorzulegen.

### **1.6. Nachweispflichten**

Die allgemeinen Fördervoraussetzungen sind im Rahmen eines Zuwendungsantrags auf Anforderung durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

### **1.7. Ausnahmen**

Ausgenommen von der Förderung sind Institutionen, die politische Ziele verfolgen.

### **1.8. Förderhöchstgrenzen**

Es gilt eine Höchstgrenze in Höhe von 100.000 Euro pro Institution pro Jahr oder pro förderfähigem Objekt.

## **2. Förderung des Sportbetriebs**

### **2.1. Bereitstellung gemeindlicher Sportanlagen**

Die gemeindlichen Sportanlagen werden Sportvereinen bzw. Gruppen zur Verfügung gestellt. Es gelten die erlassenen Benutzungs- und Gebührenregelungen.

### **2.2. Finanzielle Zuwendungen**

#### **2.2.1. Grundsätzliche Regelungen**

- a) Finanzielle Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinie und entsprechend der im Haushaltsplan des Marktes zu Verfügung stehenden Mittel gewährt.
- b) Finanzielle Zuwendungen des Marktes können grundsätzlich nicht höher sein als Zuschüsse aus sonstigen öffentlichen Mitteln für dieselbe Maßnahme.
- c) Eine Zuwendung kann auch durch die kostenlose Überlassung oder Bereitstellung von Sachwerten sowie dem Einsatz gemeindlicher Dienstkräfte erfolgen.
- d) Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

### 2.2.2. Beitragsaufkommen

Das tatsächliche Beitragsaufkommen (Ist-Aufkommen) des Vereins muss im Jahr vor der Bewilligung der Zuwendung grundsätzlich so hoch sein, dass es insgesamt den in den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien)“ in der jeweils gültigen Fassung genannten Jahresbeitragssätzen (Soll-Aufkommen) entspricht.

### 2.2.3. Vereinspauschale

- a) Der Freistaat Bayern fördert den Sportbetrieb der Vereine auf der Grundlage der „Sportförderrichtlinien“.
- b) Der Förderantrag ist bis spätestens 01. März für das vergangene Jahr an das Landratsamt Landsberg am Lech zu stellen. Ein gesonderter Förderantrag an den Markt Kaufering ist nicht erforderlich.
- c) Der Markt Kaufering gewährt eine zusätzliche Zuwendung in Höhe von 50 % der bewilligten staatlichen Förderung.

### 2.2.4. Investitionsmaßnahmen

- a) Für Neu- Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen von Sportanlagen wird ein Zuschuss in Höhe von 10 % der zuwendungsfähigen Kosten gewährt. Die förderfähigen Kosten werden nach Maßgabe der Sportförderrichtlinien ermittelt.
- b) Für die Anschaffung von beweglichem Vermögen wird ein Zuschuss in Höhe von 10 % der zuwendungsfähigen Kosten gewährt, sofern die Ausgabe pro Gegenstand 100 € (brutto) übersteigt.
- c) Der Förderantrag soll bis spätestens 1. Dezember des Jahres der durchgeführten Investition gestellt werden.

### 2.2.5. Weitere Fördermaßnahmen

- a) Fördermittel können auch für andere Maßnahmen wie Vereinssportveranstaltungen, Großsportveranstaltungen oder die Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften auf internationaler und Bundesebene gewährt werden.
- b) Es gilt der Grundsatz der Defizitbezuschung. Die Förderung soll 10 % der nicht aus Einnahmen der Veranstaltung gedeckten, förderfähigen Kosten nicht überschreiten. Förderfähig sind alle Kosten, die der Durchführung und Organisation der Sportveranstaltung unmittelbar dienen.

- c) Der Förderantrag ist innerhalb eines Monats mit Vorlage der Abrechnungsbelege zu stellen.

### **3. Förderung der Jugendarbeit**

#### **3.1. Förderung durch den Kreisjugendring Landsberg (KJR) und den Markt Kaufering**

##### **3.1.1. Förderung durch den Markt Kaufering**

Wurde eine Maßnahme durch den Kreisjugendring gefördert, dann fördert der Markt Kaufering diese Maßnahme grundsätzlich in gleicher Höhe. Abweichend von diesem Grundsatz sind die nachfolgend genannten Ausnahmen zu beachten.

##### **3.1.2. Ausnahmen**

- a) Zuschussanträge können auch Jugendgruppen aus dem Markt Kaufering stellen, die nicht Mitglied im KJR sind (z.B. kirchliche Gruppen). Sie müssen jedoch vom Markt Kaufering anerkannt sein.
- b) Der Markt Kaufering bezuschusst bei allen Maßnahmen nur Jugendliche mit Wohnsitz in Kaufering bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Somit müssen bei allen Anträgen die Kauferinger Teilnehmer wie folgt in einer eigenen Liste angegeben werden:  
Name, Vorname, Alter und Adresse (Straße, Hausnr.). Die jeweiligen Betreuer – eine Person pro 5 Teilnehmer – müssen nicht aus Kaufering sein und sind extra zu benennen.
- c) Eine angemessene Eigenbeteiligung der Jugendgruppe beträgt mindestens 20 % der Aufwendungen als Teilnehmerbeitrag oder Eigenleistung. Durch die gemeindliche Förderung darf die gesamte Förderung der Maßnahme 100 % nicht übersteigen.
- d) Maßnahmen, die unter die Richtlinienpunkte C 12 und C 50 des KJR fallen, müssen beim Markt angemeldet werden.

#### **3.2. Pauschale Jugendförderung**

- 3.2.1. Der Markt Kaufering gewährt für jedes Mitglied, das zu Beginn des Kalenderjahrs das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat einen Zuschuss in Höhe von 30 € pro Jahr. Maßgebender Stichtag für die Festsetzung der Mitgliederzahl ist der 01. Januar des Förderjahres.
- 3.2.2. Der Förderantrag ist bis zum 31. März zu stellen. Dem Antrag ist eine Auflistung der zum og. Stichtag im Landkreis Landsberg am Lech wohnhaften jugendlichen Mitglieder unter Angabe von Name, Geburtsdatum und Wohnort beizufügen.

- 3.2.3. Die gewährten Fördermittel sind ausschließlich für die Jugendarbeit bestimmt; ein Verwendungsnachweis ist bis 31. Januar des auf die Bewilligung folgenden Jahres einzureichen. Nicht bestimmungsgemäß verwendete Zuschüsse sind an den Markt Kaufering zurückzuzahlen.
- 3.2.4. Die pauschale Jugendförderung wird auch für Jugendgruppen von in Kaufering ansässigen kirchlichen Institutionen gewährt.

### **3.3. Förderung von Gruppengründungen**

Die Gründung einer örtlichen Jugendgruppe (keine Sparte eines bestehenden Jugendverbandes) wird mit einer Starthilfe von 150 € gefördert.

Nach Vorlage der Vereinssatzung und einem Bericht über die bisher geleistete Arbeit sowie einer Planung für künftige Aktionen wird der Zuschuss ausgezahlt.

### **3.4. Auslagenersatz für Jugendleiter/-innen**

- 3.4.1. Der pauschale Auslagenersatz von monatlich 10 € für ehrenamtlich in der überfachlichen Jugendarbeit tätige Jugendleiter/-innen wird unter Anwendung der jeweils geltenden Richtlinien des Kreisjugendrings gewährt.
- 3.4.2. Der Antrag ist spätestens bis 31. März eines Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr zweifach beim Markt Kaufering gemäß Formblatt einzureichen.

### **3.5. Förderung besonderer Veranstaltungen**

#### **3.5.1. Veranstaltungen von Jugendgruppen**

- a) Veranstaltungen von Jugendgruppen in kulturellen Bereichen (z.B. Kabarett, Theater, Konzert), zur Heimat- und Brauchtumspflege sowie Nikolaus-, Advents- und Weihnachtsfeiern können mit 25 % der förderfähigen Kosten höchstens jedoch 200 € pro Veranstaltung gefördert werden. Aufwendungen für Verpflegung werden nicht bezuschusst. Die Förderung darf das Defizit nicht übersteigen.
- b) Der Zuschussantrag ist innerhalb eines Monats nach Durchführung der Veranstaltung unter Vorlage der Endabrechnung und einer kurzen Beschreibung der Veranstaltung einzureichen.

#### **3.5.2. Großveranstaltungen für Kinder und Jugendliche**

- a) Für die Organisation und Durchführung von Großveranstaltungen von Jugendgruppen für Kinder und Jugendliche kann ein Zuschuss

bis 25% der förderfähigen Gesamtkosten, höchstens jedoch 200 € pro Veranstaltung, gewährt werden.

- b) Die Gewährung von Zuwendungen kann grundsätzlich nur bei Antragstellung vor Durchführung der Veranstaltung zugesichert werden.

### 3.5.3. Jugendräume, Ausrüstung

- a) Bezuschusst wird die Ausgestaltung von Jugendräumen (Farben, Tapeten, Möbel usw.
- b) Die Anschaffung von jugendgruppenspezifischer Ausrüstung bzw. Ausstattung (z.B. kleinere Mediengeräte, Fachliteratur, Sport-, Spiel- und Werkmaterial, Musikinstrumente, Noten, Vereinskleidung) wird außerdem gefördert.
- c) Es wird ein Zuschuss bis zu 10 % der Anschaffungskosten gewährt.
- d) Der Zuschussantrag ist spätestens bis zum 1. Dezember des Jahres, in dem die Anschaffungskosten entstanden sind unter Vorlage der Endabrechnung einzureichen. Werden die geförderten Gegenstände nicht zweckgebunden verwendet, kann der Zuschuss zurückgefordert werden.

## 4. Sonstige Förderung der örtlichen Vereine

### 4.1. Anmietung von Räumen und Gerätschaften für Veranstaltungen

Die Höhe der Miete für Räumlichkeiten und Gerätschaften richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.

Dienen Veranstaltungen sozialen oder caritativen Zwecken und wird der gesamte Erlös Dritten gespendet, kann auf schriftlichen Antrag ein Zuschuss in Höhe von 50 % der Gebühren gewährt werden. Dem Antrag ist eine vollständige Abrechnung der Veranstaltung mit allen Einnahmen und Ausgaben beizulegen. Der Zuschuss kann nicht höher sein, als der gespendete Betrag.

### 4.2. Vereine ohne aktive Jugendarbeit

Vereine, welche die Fördervoraussetzung gemäß Punkt 1.3. dieser Richtlinie nicht erfüllen, erhalten abweichend von den Regelungen dieser Richtlinie einen pauschalen Förderbetrag von 100 € pro Jahr.

### 4.3. Nicht sportausübende Vereine

Für nicht sportausübende Vereine gilt der Punkt 2.2.4 analog, sofern die allgemeinen Fördervoraussetzungen dieser Richtlinie erfüllt werden.

## **5. Härtefallregelung, Bagatellgrenze**

### **5.1. Bagatellgrenze**

Nicht zuschussfähig sind förderfähige Kosten, die laut Antrag 100 € nicht überschreiten.

### **5.2. Härtefallregelung**

Weitere Fördermöglichkeiten sowie die Ausräumung von Härtefällen bei unvorhergesehenen Ereignissen, werden nach Ermessen im Einzelfall entschieden.

## **6. Schlussbestimmungen**

- a) Abweichungen von dieser Richtlinie bleiben in Einzelfällen vorbehalten.
- b) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01.11.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Jugend- und Vereinsarbeit vom 01.01.2022 außer Kraft.

Kaufering, 24.10.2022

Thomas Salzberger  
1. Bürgermeister